

Satzung
des
Science2Public — Gesellschaft für Wissenschaftskommunikation e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „science2public - Gesellschaft für Wissenschaftskommunikation". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale). Der Verein wurde am 29.01.2007 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des interdisziplinären Dialogs und der Zusammenarbeit von Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Dies beinhaltet die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Verständigung von Wissenschaft und Öffentlichkeit.

Dazu gehören:

- die Beratung und Unterstützung von Wissenschaftler:innen und Vertreter:innen anderer Berufsgruppen bei der Kommunikation ihrer wissenschaftlichen Themen für die Öffentlichkeit, Wirtschaft und Politik,
 - Konzeption und Erstellung elektronischer Medien sowie Publikationen, die der Popularisierung von Wissenschaft dienen,
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der interdisziplinären Begegnung, des Informationsaustausches und Verständnisses wissenschaftlicher Sachverhalte — Vernetzung zwischen Wissenschaftler:innen und Vertreter:innen anderer Berufsgruppen auf nationaler wie internationaler Ebene.
 - Förderung der Nachwuchsarbeit durch geeignete Zugänge zu Wissenschaft und Wissenschaftsvermittlung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, die Zuwendungen werden aufgrund eines offenen Bewerbungsverfahrens vergeben. Mitglieder können aber entgeltliche Auftragsverhältnisse mit dem Verein eingehen.
 - (4) Der Verein darf sich zur Umsetzung seiner Ziele Dritter bedienen und/oder hierfür Gesellschaften errichten oder sich an diesen beteiligen, sofern die gemeinnützigen Zwecke damit erreicht werden.
 - (5) Strategische Partnerschaften und Kooperationen mit Forschungseinrichtungen, Kultureinrichtungen, Regionen, Kommunen und Vereinen, Verbänden der Wissenschaft und der

Kultur in Europa und darüber hinaus sind erwünscht und können durch den Vorstand beschlossen werden.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die geeignet ist, die Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
- einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung und eines
 - Aufnahmebeschlusses des Vorstandes sowie
 - der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags gemäß Beitragsordnung nach erfolgter Aufnahme für das volle Kalenderjahr.
- (2) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in Absprache mit dem Vorstand festgesetzt wird, durch Sachspenden oder sind in kontinuierlicher Beratung für den Verein tätig.
- (3) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Alle Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b. freiwilligen Austritt,
 - c. Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich durch den

Vorstand mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in Absprache mit dem Vorstand festgesetzt wird.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. das Kuratorium
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 bis zu höchstens 5 Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB in die Ämter:
Vorstandsvorsitzender
 1. Stellvertretender Vorsitzender
 2. Stellvertretender VorsitzenderSchatzmeister
Schriftführer
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die selbst Mitglied oder Beschäftigte eines Mitglieds sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person im Verein endet auch das Amt eines evtl. zugehörigen Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus und unterschreitet der Vorstand dadurch die nach dieser Satzung vorgegebene Mindestanzahl, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger kooptieren. Dieser Nachfolger muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den Verein

gemeinsam, wobei zumindest einer hiervon der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Vergütungen für Tätigkeiten, die nicht in Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit stehen, sind zulässig, soweit diese angemessen sind.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die erste Amtsperiode des Vorstandes beginnt mit der ersten auf die Gründungsversammlung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (2) Die erste Amtsperiode des erstgewählten stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender) endet nach einem Jahr.
- (3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
- (4) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an das Kuratorium zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 9 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Für die organisatorischen, inhaltlichen und sonstigen dem Vorstand obliegenden Arbeiten kann der Vorstand einen Geschäftsführer einsetzen.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere auch folgende Aufgaben:
 - a. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,

- b. die Erstellung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung,
 - c. die Erstellung eines Jahresberichts,
 - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. Abschluss und Kündigung von Verträgen.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das zuständige Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Der Vorstand unterrichtet darüber unverzüglich die Mitglieder.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied — auch ein Ehrenmitglied — eine Stimme. Eine Vertretung der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Dabei kann ein Mitglied maximal 2 weitere Mitglieder durch Vollmacht vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen – wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern – schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann in hybrider oder virtueller Form durchgeführt werden. Der Vorstand stellt sicher, dass die Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a. Befreiungen von der Beitragspflicht
 - b. Aufgaben des Vereins
 - c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d. Beteiligung an Gesellschaften
 - e. Aufnahme von Darlehen
 - f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g. Mitgliedsbeiträge

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer erfolgt schriftlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail oder in elektronischen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Mitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.
- (8) Für die Wahl gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht; findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die SS 11, 12 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann Personen, die sich besonders um die Popularisierung und Förderung von Wissenschaft verdient gemacht haben, in das Kuratorium berufen.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist jährlich durch den Vorstand zu bestätigen.
- (4) Das Kuratorium soll einmal im Kalenderjahr tagen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 29. Januar 2007 verabschiedet und am 27.11.2015 sowie am 07.06.2024 ergänzt.

Halle (Saale), 07.06.2024